Fryderyl Wilhelm I 17

# Verordnung

wegen

# Befrafung der Diebstähle

und

abnlider Berbrechen.



De Dato Berlin, ben 26. Februar 1799.

Bebrude ben Beorg Decfer, Roniglichen Gebeimen Dber, Sof Buchbruden.







# Verordnung

повоц

# Befrechung ber Diebsichtigte

OUR

dbullider Berbrechen



to the the there is the son the training at the act

as the real members in members and a consensual state of the section of

Moder



# Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes

Gnaden, Konig von Preußen, 2c. 2c.

Thun kund und sügen biermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zu wenden der Diebstäte und das immer häusiger werdwide Entwerden der Kertrecher, maden en netigwendig, die Ernfres gruechmäßiger zu bestimmern, welche dieseinigen zu ernarten basen sellen, die sich selcher Wergebungen, nach Publikation diese Beroednung, schuldig machen.

Son biefer Pffahrberung der biskerigen Efterfackeite, haben Wisble Landesblereiche Effolgt, ladiern getreum lamerthaum dem zuge-Beigi bieres Eigentbungs zu fiscen, jur Berhärung des Erfelen und Mauben abschereichen Schripfele aufgrudelten, die Deckerdere, wo mögblich ab verferen, und vorm fie Keiner Besferung fäbig find, sie ihre Michael der Berteich zu machen.

Diefen

Diefin Gedynet volfflindig u erreichne, dabit 328s unter beutigen Dass für sich in Unten bleichne geleinung inn deren Begiebe bei Grinnal Jurischtfein vermaltende Berichte, eine befendere Jahruftein vollsgern, ande verfacht ein unter per Unifde um Stänstung einer Ben Ilns ernannten Jumebal- Gammifien, die innen beitruster obliegenden Aufwisplichten verwalter fellen.

Diefe Anitultion wird auch fammtlichen Landes Julius Goldgiës mit dem Befelts ungefertigt werden, bei zur Julius dan der reibieren Erminist. Debumm, in feren Monatement nicht allein felbf dass irnige, was der gedachten Jammediate Commission zu fehn obliegt, fo wiel möglich in Missibung beitragen, sohert mach zur erzeichung des dechickteren Gewyneck den innen faberbinirten Erministale Gerichten bie absolderten Gewyneck den innen faberbinirten Erministale Gerichten bie

nothige gwed maßige Unweifungen gu ertheilen.

Durch Beebadrung der in fetsaner Institution vergesteiteten Berfahrungsert, mirt eit migligt gemacht werben, die Auftrecht eiter zu enrheten, dem Beichburn geschiebner zu Wiederstangung des Gennambert zu verbesten, die Dauer der Intertunungen abzuhrung des Gennambert zu verbesten, die Dauer der Intertunungen abzuhrung die Abzührung der Iteret zu beschiemigen, und das Entreichen der Weisengen der Weisenschiedung der Weisens

So viel nun die Bestimmung der Etrafen betrifft, ettheilen Wir burch gegenwierige Vererdrumg feigende von Unfern sümmtlichen bebern und niedern Cyminial-Greedpern zu bedochtende Vogelebriffen vordie seiche in den und Resport der Militair- Gerichte gebörigen Fällen beim Anneaulung nieden.

9. 2.

Wer jum erftenmale eines gemeinen Olebstobls überführt ist, wird besperid, gesichtigt, und venn eine siche Lichtigung nicht ans wendbar, ober für ungweichen geachte werden foller, zu Einsper rung in eine Besterungkanstalt, jum einsamen Geschangnisse oder zur Erreafweier verurteilt.

Db die Buchtigung in Beitfchen s ober Ruthenhieben befteben wie boch beren Ungabl gu beftimmen, und ob biefe Strafe mit einemmale, ober in 2 ober 3 auf einander folgenden oder abmechichiben Tagen gu vollftreden fen, wird nach ben in 66. 4-7 enthaltenen Unles tungen von ben Urtelsfaffern feftgefent.

Ben biefer Weftfebung muß auf Gefchlecht, Alter, gefunden ober Franklichen Sorperbau, ober fonftige befondere individuelle Berhaltnife bes Berbrechers gefeben, und baber ben ber Unterfuchung auch Dieferbalb das Erforberliche ju ben Aften verzeichnet werben. 3ft gu beforgen, baf die Buchtigung ber Gefundheit bes gu Beftrafenben nachtheis lig werden fonnte, fo wird bas Gutachten bes Grabt : ober Rreis Dinfici ober Chirurgi eingeforbert, und in jedem Fall vom infreutrenben Richter ber Borfchlag bengefügt, welche Urt von Buchtigung Die angemellenfte fenn merbe.

5. 5.

Die gelindere oder ftrengere Buchtigung bleibt gwar bem Ermeffen der Uereisfaffer überlaffen, jedoch muß daben pflichtmaßig auf alles geachtet werben, mas ben ber Untersuchung ausgemittelt ift, und eine Mitberung ober Scharfung begrunden fann.

Gefindere Buchtigung wird bewurft, burch einen vorhergeführten unbeschoftenen Lebenswandel, burch erlittene Ungludefalle und bas Durch entftandenen ganglichen Mangel ber Erwerbemittel, Durch nache gewiesene argliftige Berleitung, burch offenes Geftanbuig vor erfolgter Heberführung, Durch Beringfügigfeit Des Beftohinen, ober Doffen volls ftanbigen Erfaß. K. 72

Schärfere Buchtigung wird erfannt, wenn ber Berbrecher bor feiner Berhaftung ichon mehrere Diebftable begangen, beshalb aber noch feine Strafe erlitten bat, wenn auf eine liftige ober bermegene Mrt Borbereitungen sum Diebftahl getroffen find, wenn bas Berbreden gur Rachtzeit, ober auf einem Martte, ober fonft ben einem entfanbenen Gebrange verübt worden, wenn bas Geftohine von betrachtnedem Werts ift, ober feiner Bestimmung grunds von dem Gegentsburre midt unter Stefdund gedalten worden haven, ober zum dahmenen Weisen, ober zu offentlichen Berscheben dem den gestellt, ober den einzelten gersche der Studierung der Gestillt, ober den Gerscheben dem der Gestillt, ober den Gestillt, ober der Gestillt, ober der Gestillt, ober den Gestillt, ober der Gestillt, ober der Gestillt, ober der Gestillt, ober der Gestillt, ober den Gestillt, ober der Gestillt, der

#### 6. 8

Die foldergestalt zu bestimmende Jädrigung erfost im Gestangnis durch einen oder zwei pich absselhende Gestangemakerte, wodern niemand zegemakertig som dert, als mu die Geschässproch, weckder ode liegt, den Gestroften zur Bestiesung zu ermodinen, ibm Ammeriung zu ertbestien, wie er sich auf eine dere der der der der der der verteilen, wie er find auf nie redblied ett ernässen somme, und die wegen der der spektigeter Diebertri zu erwarkenden Gestafen vollständig ab beieben.

#### 9.

Bird Ferreische Sachisaum auch emwenden oder ungureichmid beimuden, o wird hatt aber mit derfeten, auch ein Emperrum in eine Besterungsamfatt, oder einsames Gefängniss, oder auf Strataubeit erfannt, mud der Dauer beiter Eftrafe nach dem Darch die Stataubeit erfannt, mud der Dauer beiter Eftrafe nach dem Darch die Statauferieften bei Mügemeinen Landerchif geleiteten Ermeffen der Utreisfahfer beinimt.

#### 10.

Nem ein au Beitrafenber der Beftrafter, der bestaß ersätter na Warman gehangster aub der Bestierungsantal eber bem Geftingenitif entreicht, ober fis durch die Auflate ber ihm aufertstatte Errafarbeit entsiecht, o beit der beite, bestalt mat einer abshaft preche nach, togen biefer Entweichung eben fo geftraft, als benn er eines aum erfernnach beanaren aumeinen Diechtaßt bierribter twier.

#### 6. 11.

Bird ein bereits der Dieberen fontlig befundener, und deshalb dach diefer Berordnung oder sonft nach andern gesestichen Boridreiften, burch Urtel und Richt, innerhalb oder außerhalb Landes Bestraf-

#### J. 12;

#### 6. 13.

Bit ein bis zu seiner Besserung Berurtheister entwichen, so wied berselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben do bestinate, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hatte.

Gleiche Bestrafung erhalt ber in hoffnung seiner bewürften Besserung Entassene, wenn er ber beshalb erhaltenen Berwarnung obngeachtet in ber Folge einer nachher begangenen Dieberen überführt wird.

#### §. 14.

Der in §6. 2—13 feltgefeste Unterschieb, ob der Berbrecher Wedhalt au bereits wegen Diebstahls ein, 3wei, oder mehrere Male bestraft wor wie der den ben, findet uicht flatt, sobald erschwerende Umfande hinzu treten.

i) wenn der Diebstabl in Roniglichen oder Pringlichen Schloffern, bem Staate gehörigen Managinen, Padhöfen, Polihaufern, oder andern öffentlichen Gebauden verübt worden;

2) wenn Gelber ober Sachen gefiohien worden, welche bem Lanbesherrn, ben Pringen und Pringeffinnen bes Königlichen haw (cs. Airden, milden Stiftungen oder öffentlichen Afnfalten gebern, oder den Belben neuernener werden. In beien Fidlen erfolgt die Bestratung, vom dies Gerfelien von derringen Werfel ist, wie ber einem wiederbeit begangenen gemeinen Diebstabl 5.11. fonit dere nach 5.12. den fo, die wenn der Vierbercher ichn grechnat wegen Diebstable befraft wiere.

#### 6 15

Ein gewaftsimer Dieblah twiebegangen, mein Einbruch ober 

sterne Geschliche Geschliche Geschliche Geschliche Geschliche Geschliche Beit gesch

#### 5. i6

Mer eines auf biese oder donliche Aer zum erstemmale verüberei generallen Diehfläss biederlicher biede, erfehlt köperliche Zählergung im geschaftelten Gerade, um breich auf ein der meierer vertölltrigndlig zu bestimmende Zebre in eine strenge Bestiemungsamblatt ungeferert, auch dezeus nicht eher entallern, als die er nachgeweise hat, daß und die er die hintig auf efeiliche Art zu ernägeren de Cambe ken.

## 6. 17.

Die Entweichung aus Diefer ftrengern Befferungsanftalt wied einer Erneuerung bes Berbrechens gleich grachtet.

# 6. 182

EBieberhelrer genalissenter Diebigabl.

Wird ein breite begen gewaltsmen Diebstabs Bestrafter eines nacher begangenen gewalftamen ober auch onnt nur beträchtig den Diebstads überführt, so wird auf mehrmaßig itrenge Abdidgung, nud fiort einer bestimmten Angabt von Jahren, auf Einsperrung bis auc erfolangeben Bekandbinnen erfrangt.

#### 6. 192

Die 24-quabiquag intes folderaghalt verutheiten Berheders wird nur alebem betwingt bereben, benn auf bekable erfolgenbe langing, nach genauer Priling überstagend nachgeweifen ist, ball der Gefendric underer Jahre binburch ich untabehörft betragen. ball er im Zenabe fen, höh in der Jodge unt eine erbentliche der zu ernebennach felderaghalt nicht baran gegierieft bereben fonne, ball der Bucch fenne 29-dierung sollfählbe errecht ich.

### S. 20.

Benn ein bis gur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus ber Besteungsgiffalt entweicht, wird bereiche schau man feiner babbaft werden kann, jar gudschauf- ober Bestungsdreit berurtheitt, und auf eine Zeit von s Jahren der Begnadigung untwirdig erflate.

## 6. 21.

Gleiche Bestrafung erhalt ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberen überführt wird.

# und thomy rollested Court of , \$.122111

Als Rander wird betrange bestraft, der um Diebstab in be eine uns geien, einen oder neberte Menschen durch Schäfte oder durch Sindben, Sneden, Bertraffen des Mundes, oder jentige Misbandinngen aballe, die beabschigte Entrendung zu verbindern, oder jed der Ebbiers und benudicitien.

## 5. 23.

Wer sid eines Naubes jum ersteunds febrüdig gemacht bar, wird, in so fern nicht das allganeine Landrecht in dem einertenden Jalle eine bärtere Errafe befrimmt, mehrmals auf die geschärftelte Etr geschörigt, und bis um erfolgenden Begnadigung zur Zuchthauss oder Befrinnssersefe vorurfelist.

#### 9. 24.

Entweicht ein solcher gum exfremmal bestrafter Rauber, ober bei gefe berfelbe nach erhaltner Begnadigung, einen abermaligen beträcht indem Diebstädt, so verwürft er baburch die Strase lebenswieriger Buchtbaus oder Reitungsarbeit.

Bitberbole Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachber verübs ten Raubes überführt, fo wird berfelbe, in fo fern nicht auf bas begangene Berbrechen nach bem allgemeinen ganbrecht eine bartere Strafe bestimmt ift, bffentlich geftaupt, für ehrloß erflart, mit bem Brandmart im Beficht bezeichnet, und gur febenswierigen Ginfperrung in eine Bestung verurtheilt, too bergleichen Berbrecher von allen ans bern Gefangenen abgefondert, fur Die menichtiche Gefellichaft unichabs

6. 26.

Dirbetgefelle fdeften. Diejenigen, welche überführt worben, bag fie mit mehrern eine Berbindung eingegangen find, um Diebftahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe gu betreiben, werben, fobald fie ben einem von ber Diebess gefellichaft verübten Diebstahl felbit Sand angelegt, ober baben burch Wachehalten behulflich gewefen, eben fo beftraft als wenn fie fich eines Raubes foulbig gemacht batten. 6. 22 - 25.

6. 27.

Wenn jemand überführt wird, in ber Abficht zu ftehlen, ober gu rauben, Reuer angelegt gu haben, fo wird berfelbe, wenn ber Brand gegundet, mit den fur Rauber bestimmten Strafen 6. 22 -25 belegt, infofern nicht nach ben Borichriften bes allgemeinen gands rechts, eine bartere Strafe vermurtt worben.

Sat ber Thater por bem Musbruch bes Reuers Die That berenet. und biefen Musbruch felbit verhindert, fo foll bie unvollendet geblies

bene Brandftiftung nur einem Diebstabl unter erichwerenden Umffans ben &. 14. gleich gegebtet merben.

lich gemacht werben.

6. 28.

Dictorbele

Wer wiffentlich einem Diebe in Mufbewahrung ober Berheints chung ber gestohnen Gaden behulflich ift, ibm in feiner Wohnung eis nen Bufluchteort gestattet, ober ihm fonft Gelegenheit verschafft, fein Berbrechen gut verheimlichen, fich ber Berbaffung gu entsieben, ober aus ber gefänglichen Saft zu entweichen, wird eben fo bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebftabl felbit begangen batte.

Macht fich jemand in Unfebung von Maubern, Diebesbanden ober Brandftiftern, einer folden wiffentlichen Theilnahme fculbig, fo

wird

wird er bem Befinden nach fo geftraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebftahl verübt hatte. S. 15.

# 6. 29.

Wegen berjenigen, welche wiffentlich gestohlne und geraubte Malat then Saden faufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es ben ben Bors fdriften bes allgemeinen Lanbrechts.

# 6. 30.

Gleichmäßig bat es wegen berjenigen, welche falfches Gelb muns Berlingen sen, Raffenbeutet oder Urfunden verfalfchen, Stempel oder Giegel ien, nachmachen, ober andere ahnliche Befrigeregen verüben, swar für igt ben Ben annoch ben ben im allgemeinen ganbrecht enthaltenen Bestimmungen fein Betvenben, jedoch muffen Die Scrichte ben fleinern Bergebungen Diefer Art, nach ber Analogie gegenwartiger Berordnung, jugleich auf forperliche Buchtigung, und ftatt ber Buchthaus ober Beftungs. Strafe auf Ginfperrung in eine Befferungsanftalt, und ben fchwerern Berbrechen jederzeit mit barauf erfennen, daß der Berbrecher nach geendiater Strafgeit, auf to lange in eine Arbeitsanftalt gebracht mer-De, bis man bon feiner Befferung verfichert, und überzeugt ift, baß feine Entlaffung feine gefahrliche Folgen haben werbe.

#### S. 31.

Ein frebentlicher Bettler , welcher mit Gewalt in Bohngimmer eindringt, ober burd Drobungen Ulmofen gu erpreffen fucht, foll eben fo beftraft werben, ale hatte er einen gemeinen Diebftahl begangen. 3ft die mundliche ober ichriftliche Drohung auf Feueranlegen ober Mißbanblungen gerichtet gewefen, fo wird Daburd bie Strafe eines gemaltfamen Diebitabis verwurft, 8, 16.

Gollten ben Untvendung der in gegenwartiger Berordnung ent: Ber haltenen Borfdriften Zweifel und Bebenfen überhaupt, und befonders Dariber entfichen, in wie fern es auf Die Beftrafung Ginfluß habe, ob Berbrechen Diefer Art vorfablich ober gelegentlich begangen, ober nur beabsichtet, oder nur gum Theil ausgeführt oder vollbracht worben: Co baben Die Gerichte fich bas allgemeine Landrecht jur Richtschnur Dienen ju laffen, und nach ber Anweifung beffetben ju erfennen. Damit

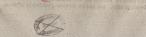
Damit auch diese Bererdung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solch unverslägtig den Artungs und Intessegation blätten jeder Proving als Brildige begungen, und beise Bestammandung son Zief zu niedersolen; auch find gedruckte Eremplare au den von der Policip jeden Iris ausgutersbenden schäftlichen Serten öffentlich ausgubangen.

Urkundlich haben Wir diefe Verordnung Allerhöchst eigenkandig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Innstegel bedrucken fassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26, Februar 1799.

# Friedrich Wilhelm.



69 Add the same party of the same with the s



amily date are there are an army and the reaches are strike than

Pol. 8.14. 2474